

staatlichen Organ in bestimmten Abständen über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten (**Ziff. 8**). Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben gemäß § 46 Abs. 2 die in § 32 Abs. 2 festgelegten Rechte, um den Erziehungsprozeß des Verurteilten zu beeinflussen. Das macht eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Gerichten erforderlich (vgl. §§ 32, 33 Anm. 11).

Weiterhin kann das Gericht mit dem Beschluß über die Strafaussetzung auf Bewährung Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen (vgl. §§ 51, 52 Abs. 1 und 2).

Neben den in Abs. 3 angeführten Verpflichtungen kann das Gericht nach Abs. 4 ein Kollektiv der Werktätigen beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung zu helfen. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis des Kollektivs.

7. Waren im Urteil besondere Maßnahmen der Wiedereingliederung gemäß §§ 47, 48 vorgesehen, ist ihre Anwendung im Falle einer Strafaussetzung auf Bewährung erneut zu prüfen. Im Falle des § 47 Abs. 1 sind die Maßnahmen gemäß § 45 anzuwenden, da diese Bestimmung weitere, über § 47 Abs. 2 hinausgehende Maßnahmen vorsieht. Im Falle des § 48 sollte der Leiter der zuständigen Dienststelle der DVP bei seiner Entscheidung über mögliche Auflagen den Inhalt des Beschlusses über die Strafaussetzung auf Bewährung beachten, um eine doppelte und damit wenig sinnvolle Beauftragung zu vermeiden.

8. Der Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung hat zu erfolgen, wenn der Verurteilte während der Bewäh-

rungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird (Abs. 5). Damit ist auch beim Ausspruch einer Haftstrafe oder eines Strafrestes der Vollzug des auf Bewährung ausgesetzten Strafrestes anzuordnen.

Die Strafaussetzung auf Bewährung **kann** widerrufen werden, wenn der Verurteilte sich besonders disziplinos verhält. Das betrifft insbesondere die in Abs. 6 aufgeführten Verhaltensweisen. Dabei werden die in einer Bürgschaft aufgenommenen Verpflichtungen des Verurteilten mit erfaßt (vgl. § 31).

Da die Anordnung des Vollzugs des Strafrestes ein weitreichender Eingriff in das Leben des entlassenen Verurteilten und eine bedeutsame Veränderung seiner Lebensbedingungen darstellt, sind die betreffenden Umstände, insbesondere das Gesamtverhalten des Verurteilten nach seiner Entlassung, sorgfältig zu prüfen, und es sind strenge Maßstäbe an eine Anordnung des Vollzugs anzulegen. Es sind auch die gesellschaftlichen Erziehungsmöglichkeiten im Lebenskreis des Verurteilten, insbesondere in den Arbeits- und Wohnverhältnissen, zu berücksichtigen. Dazu sollten gesellschaftliche Kräfte in das Widerrufsverfahren gemäß § 350 a StPO, insbesondere in die mündliche Verhandlung, einbezogen werden (vgl. OGNJ 1970/1, S. 29 u. OGSt Bd. 11, S. 161).

Der Vollzug eines geringen Strafrestes (z. B. von einem Monat oder zwei Monaten) sollte nur in außergewöhnlichen Fällen angeordnet werden. Nach Anordnung des Vollzuges des Strafrestes ist eine erneute Strafaussetzung auf Bewährung nicht ausgeschlossen; sie wird jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.